

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 35

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 80.
Dierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Dierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Pettzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Ueber die Wiederwahl der Bepfändeten.

(Schluß.)

Wenn schon das Wahlrecht zu Mißverständnissen geführt hat, so führt die s. g. Wiederwahl oder Erneuerungswahl der Pfarrer noch mehr zu Mißverständnissen. Wenn das s. g. Wahlrecht der Gemeinde zur Vorstellung verleitet, als ob der katholische Pfarrer von der Gemeinde und nicht vom Bischofe seine Sendung und Vollmacht erhalte, so gibt das sog. Wiederwahl-Recht zu der Meinung Veranlassung, als ob die Gemeinde es sei, welche diese Sendung und Vollmacht wieder erneuern oder zurückziehen könne. Diese Vorstellungen sind aber durchaus antikatholisch; sie sind protestantisch und führen unvermerkt die protestantische Vorstellung vom Ursprung und dem Wesen der Kirchengewalt in das katholische Volk ein. Man hat im Aargau, in Solothurn, Baselland, Bern, Neuenburg, Genf u. s. f. dieses Wiederwahlrecht der katholischen Pfarrgemeinde gesetzlich eingeführt. Es geschah einerseits aus dem Grunde, um das Prinzip der Rechtsgleichheit geltend zu machen; man wollte dem katholischen Volke dieselben kirchlichen Rechte geben, wie sie das protestantische Volk genoß. Allein man vergaß dabei, daß jede verfassungsmäßig anerkannte Kirche mit ihrer Kirchenverfassung anerkannt ist und daß ein Eingriff in die Kirchenverfassung ein Eingriff in die Rechte der anerkannten Kirche ist. Man kann die bischöflichen Rechte nicht verleugnen und verletzen, ohne zugleich die Rechte der katholischen Kirche zu leugnen und zu verletzen. Andererseits aber lag der geheime Gedanke zu Grunde, das Volk zu dekatholisiren und den katholischen Pfarrer in dasselbe Abhängigkeits-Verhältniß zur katholischen Gemeinde zu versetzen, in welchem der protestantische Pastor zur protestantischen Gemeinde steht. Ob man diesen Zweck nicht theilweise erreicht und die bischöfliche Autorität nicht geschwächt hat? Die bischöfliche Autorität und Gewalt ist durch das Wahl- und Wiederwahlrecht der Gemeinde sehr beengt. Ursprünglich sandte der Bischof sein Priester in die Gemeinde; sie waren seine Diener und Sendlinge. Wenn aber Jemand eine Kirche baute, ein Beneficium an derselben stiftete, so gab der Bischof demselben nicht das Wahl-, sondern das Präsentationsrecht; dieses konnte von einzelnen Patronen oder von Behörden auf die Gemeinden übergehen. Allerdings darf und soll der Bischof einen unfähigen und unwürdigen Kandidaten zurückweisen. Allein das hält oft sehr schwierig; der Bischof darf die eigentlichen Gründe

der Zurückweisung nicht öffentlich kundgeben, ohne den Zurückgewiesenen zu compromittiren und ohne die Gemeinden selbst zu verletzen. In schwierigen Zeiten, wo die Kirche bedrängt und bedrückt ist, leidet die bischöfliche Autorität doppelt.

Noch mehr ist dieß der Fall, wenn brave und würdige Geistliche bei der Erneuerungswahl übergangen, d. h. nicht mehr gewählt werden, und zwar gerade deßhalb nicht mehr gewählt werden, weil sie würdige und brave Priester sind. Soll und darf der Bischof zum Unrecht, das die Gemeinde übt, auch noch das eigene hinzufügen und die Absetzung anerkennen, thätlich dadurch anerkennen, daß er einem neugewählten die Vollmacht übergibt? Oder soll er Widerstand leisten, den aus Leidenschaft entfernten Priester schützen und die mit Unrecht vakant gewordene Stelle nicht besetzen lassen — und so eine Gemeinde beleidigen und zurückstoßen, vielleicht der Häresie in die Arme treiben?

Das einzige Mittel, den offenen Conflict und Bruch zu vermeiden, besteht darin, daß der Bischof die Geistlichen nicht mehr canonisch instituirt, sondern sie nur als seine Hülfspriester betrachtet, die er für kürzere oder längere Zeit in eine Gemeinde sendet. Allerdings leidet unter solchen Umständen mit der bischöflichen Autorität auch die kirchliche Disziplin. Der Bischof sieht sich gezwungen, weniger fähigen und würdigen Priestern gegenüber Nachsicht walten zu lassen, wo Strenge walten sollte, und solche Priester zurückzuziehen, die nur ihre Pflicht geübt haben und dadurch sich eine Opposition geschaffen haben.

Auf der einen Seite verlangt die Welt vom Bischof gebildete und würdige Priester und ist in ihrem Urtheil über sie sehr strenge, oft ungerecht. Auf der andern Seite aber wird die bischöfliche Autorität und Gewalt beengt; es wird dem Bischof die Gewalt genommen, Uebel zu verhüten und Gutes zu thun, die unwürdigen Priester zu strafen und die würdigen zu belohnen.

Allein es liegt in dem Allem System und eine schlaue Berechnung auf den Untergang der katholischen Kirche.

Die durch die canonische Institution herbeigeführte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Seelsorgers ist zugleich eine große Wohlthat für die Gemeinden. Die Wohlthat ist um so größer, je zerfallener und gesunkener eine Gemeinde ist; da bedarf es vor allem eines weisen und ernstern Mannes, der mit Klugheit, aber auch mit Muth und Entschiedenheit herrschenden Uebelständen entgegentreten darf. Allein das ist nicht möglich ohne Opposition hervorzurufen und sich Feinde zu machen. Diese Feinde werden die Gelegenheit benutzen, um

des mißbeliebigen Pfarrers los zu werden. Schlechte Geistliche kommen in einer schlechten Gemeinde besser aus, als gute.

Die Demokratie hat schon in dem Staat ihre Schattenseiten; noch größere hat sie, wenn man dieselbe in der Kirche geltend machen will. Im Staat wird der Obere zum Unteren und der Untere zum Oberen, der Herr zum Diener und der Diener zum Herrn. Wenn der Mangel der Autorität in der Familie und im Staat mit großen Uebelständen verbunden ist, so kann die Kirche ohne Autorität gar nicht bestehen. Eine Macht, der die physische Gewalt zu Gebot steht, mag sich durch diese behaupten; aber eine rein moralische Macht kann ohne Autorität sich nicht halten.

Die Regierung von Zürich ist nicht im Zweifel über die Gefahren, welche die Wiederwahl der Pfarrer in ihrem Gefolge hat; sie möchte deshalb die Möglichkeit einer Beseitigung eines Pfarrers möglichst beschränken. Aber alle von ihr angeführten Gründe zur Abweisung des Initiativ-Begehrens sind zugleich Gründe für sichere und bleibende Anstellung der Geistlichen, Gründe gegen die periodische Wiederwahl.



Noch einmal der Vortrag des Herrn Pfarrer Wyß von Bauma.

Herr Pfarrer Wyß von Bauma bemerkt in einem Schreiben an die Redaktion der „Kirchen-Ztg.“, datirt 12. August, daß sein vor der zürcherischen kantonalen Pastoralgesellschaft gehaltener Vortrag nicht für den Druck, sondern für eine geschlossene wissenschaftlich-theologische Gesellschaft bestimmt war, und ohne sein Wissen und Willen in den „Basler Nachrichten“ „an die große Glocke gehängt“ worden sei, wohin sie nicht gehöre.

Diese Bemerkung veranlaßt den Verfasser des Artikels in Nr. 32 der „K.-Z.“ zu einigen Gegenbemerkungen und Fragen.

Vor Allem fragt es sich: Ist das Referat in den „Basler Nachrichten“ wahr und getreu, oder unrichtig und falsch? Da wir in dem genannten Blatt keine Berichtigung von Seite des Herrn Pfarrer Wyß lasen, so setzten wir die Richtigkeit des Referates voraus und stützten auf diese Voraussetzung unsere Kritik. Indessen muß angenommen werden, daß das Referat richtig sei; denn Hr. Pfarrer Wyß bestreitet in seinem Briefe an die Redaktion die Richtigkeit desselben mit keinem Worte; er bemerkt einzig, daß seine in einer geschlossenen Gesellschaft gehaltene Rede nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war und daß sie ohne sein Wissen und Willen an die große Glocke sei gehängt worden.

Wir möchten nun den Herrn Pfarrer Wyß fragen: Wäre Ihre Rede wahrhafter, gewissenhafter, toleranter, liebevoller gegen uns Katholiken, wenn dieselbe nicht an die „große Glocke gehängt“ worden wäre? Hat sie Etwas an Wahrhaftigkeit, christlicher Toleranz und Liebe durch die Veröffentlichung ein-

gebüßt? Wenn in der Rede eine Entstellung des Katholizismus und eine verleumderische Anklage des Papstthums liegt, ist die Rede weniger falsch und verläumderisch, weil und wenn sie nur in einer geschlossenen protestantischen theologischen Gesellschaft gehalten worden ist? Was Sie, Hr. Pfarrer! in jener theologischen Gesellschaft sagten, das sollen Sie auch vor der ganzen Welt sagen dürfen. Und was Sie vor der Welt nicht sagen durften, das durften Sie auch in der theologischen Gesellschaft nicht sagen. Ist die katholische Kirche wirklich das, wofür Sie selbe darstellten, steht der Katholizismus unter dem Heidenthum, ist das Papstthum die große Lügnerin und Verföhlerin, ist die katholische Kirche gefährlicher und schädlicher als der offene Unglaube, so haben Sie nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, gegen diesen gefährlichen Feind der Menschheit öffentlich aufzutreten und diese Kirche nicht nur in einer geschlossenen Gesellschaft, sondern offen vor aller Welt anzuklagen. Allerdings geht dieser Pflicht noch eine andere, ebenso heilige Pflicht voraus, Ihre Anklage mit sichern aus wahren zuverlässigen Quellen geschöpften Zeugnissen zu erhärten.

„Sie, Herr Redaktor, greifen abermals aus dem Bericht einer Zeitung über ein zweistündiges Referat einen einzelnen Punkt heraus, der Ihnen und vielen Ihrer Kollegen der katholischen Presse besonders zu mißfallen scheint, nämlich was ich über allfällig noch zu erwartende fernere Dogmen der römischen Kirche sagte, Himmelfahrt Mariä etc.“ So schreibt Herr Pfarrer Wyß.

Herr Pfarrer! Wir hielten uns an den in den „Basler Nachr.“ erschienenen von Ihnen mit keinem Wort zurückgewiesenen Bericht; in diesem Bericht erschienen uns die von Ihnen nicht als die allfällig zu erwartenden, sondern in sichere Aussicht gestellten ungeheuerlichen Dogmen von der persönlichen Unfehlbarkeit und Sündenlosigkeit des Papstes und der Anbetungswürdigkeit desselben nicht nur als ein einzelner Punkt in der Peripherie, sondern als der Centralpunkt der furchtbaren Anklage gegen die katholische Kirche. Dieser Punkt schien uns nicht nur zu mißfallen, der Ausdruck ist zu schwach. Nein! dieser Punkt verwundete uns in unserm tiefsten Wesen, in dem Glauben, den unsere Väter auf uns vererbt haben und den wir aufrichtigen Herzens bekennen, in dem wir einst sterben wollen und von dem wir hoffen, daß er uns zu Christus, unserm Heiland, führen werde. Dieser Punkt verwundete uns an unserer Ehre, die uns nicht nur als Menschen und Bürgern, sondern auch als Katholiken gehört und für die wir Schonung und Achtung verlangen. In Ihren Augen und nach Ihrem Urtheil über die katholische Kirche sind alle Katholiken entweder Dummköpfe oder Schurken.

Daß Sie in Ihrem Briefe von der römischen Kirche, nicht aber von der katholischen Kirche reden, das können wir nicht als Rechtfertigungsgrund für Ihre Angriffe gelten lassen, indem die römische die Mutter und

Lehrerin aller übrigen Kirchen und die katholische Kirche eine einzige und einige ist.

„Sie wünschen zu wissen, woher ich diese Mittheilungen über neue Dogmen habe und da rathe ich Ihnen: lassen Sie sich gefälligst aus einer Bibliothek oder Buchhandlung das Werk von Dr. Eschackert, Professor der evang. Theologie an der Universität Königsberg kommen; es ist betitelt: „Evangelische Polemik“ und bei Parthes in Gotha 1888 oder 1889 erschienen.“ Dort werden Sie p. 162 und 163 fast wörtlich finden, was ich gesagt habe.“

Diese Ihre Aussage beweist nur so viel zu Ihrer Rechtfertigung, daß Sie Ihre Behauptung nicht erfunden haben. Sie stammt also nicht aus erster, sondern nur aus zweiter Quelle von Ihnen. Allein diese Anführung der Quelle, aus der Sie geschöpft haben, beweist noch nicht die Wahrheit der Mittheilung.

Wenn man sich auf Zeugnisse beruft, so müssen dieselben auf ihre Wahrheit geprüft werden. Die Wahrheit eines Zeugnisses wird geprüft objektiv an dem Inhalt und der Beschaffenheit des Zeugnisses und subjektiv an der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen hängt von zwei Bedingungen ab: 1. daß er richtig zeugen könne, 2. daß er richtig zeugen wolle, oder daß er die Wahrheit sagen könne und sagen wolle.

Prüfen wir Ihre Aussage nach diesen Kriterien. Wir fragen erstens: Woher weiß und kennt Dr. Eschackert die geheimen Pläne der römischen Curie, er, der Protestant, der offene Feind der katholischen Kirche und des Papstthums? Sollte ihn die römische Curie zu ihrem Vertrauten gemacht haben? Zweitens wird vom Zeugen Wahrhaftigkeit, Vorurtheilslosigkeit, Unbefangenheit, Unbescholtenheit des Charakters verlangt. Wir kennen Hrn. Dr. Eschackert persönlich gar nicht, ja nicht einmal dem Namen nach; sein citirtes Werk ist uns total unbekannt und wir haben keine Lust, Geld für Anschaffung desselben auszugeben. Aber wir dürfen mit vollem Grunde die Wahrheit seiner Aussage bezweifeln, weil wir dem Feind der katholischen Kirche die nöthige Unbefangenheit und Vorurtheilslosigkeit, die unbedingte Treue und Liebe zur Wahrhaftigkeit nicht zutrauen, die für die Glaubwürdigkeit einer Aussage nöthig ist.

Prüfen wir das Zeugniß nach seinem objektiven Inhalt, so spricht Alles gegen seine Wahrheit. Sollte die römische Curie wirklich mit dem Plane umgehen, die genannten abenteu-erlichen Dogmen zu creiren? Es ist das mit Rücksicht auf ihren Inhalt geradezu undenkbar.

Ueber die Rechtskraft der kirchenmusikalischen Agende.

W. Die Kirchenmusik ist eine Stütze, eine Gehilfin und Dienerin der heiligen Liturgie, ein Glied des liturgischen Organismus. Hieraus ergibt sich, daß die Kirche und zwar die Kirche allein das Recht hat, bezüglich der Kirchenmusik bestimmte Vorschriften zu geben, wie ihr überhaupt das aus-

schließliche Verfügungs- und Aufsichtsrecht über alles gehört, was in Beziehung mit dem Gottesdienste, insbesondere der Feier der hl. Messe steht. Es ist eine irrige Meinung, zu glauben, in Sachen der Kirchenmusik sei der Geschmack und das Urtheil des einzelnen Dirigenten und Sängers oder des Volkes maßgebend, man könne also die Kirchenmusik auf eigene Faust hin, ohne auf die Bestimmungen der Kirche Rücksicht nehmen zu müssen, behandeln. Vielmehr ist es Pflicht, dem Willen der Kirche nachzukommen, soweit immer dies in unsern Kräften liegt. Nun hat die Kirche genau vorgeschrieben, was und wie zu singen ist, woran sich jeder willige Dirigent mit seinem Chor halten wird; ja sie werden der Kirche Dank wissen dafür, daß durch sie der Weg vorgeschrieben ist, um den erhabenen Zweck und das herrliche Ziel der Kirchenmusik sicher erreichen zu können.

Speziell wir in der Diözese Basel sind so glücklich, in der bischöflichen Agende ein kirchenmusikalisches Gesetzbuch zu besitzen, welches aber nicht eine bloß subjektive Meinungsäußerung unseres Hochwürdigsten Bischofes, sondern eine Kundgebung ist der für den ganzen katholischen Erdkreis geltenden kirchenmusikalischen Vorschriften. Es liegt aber den Bischöfen ob, diese Vorschriften in ihren Diözesen bekannt zu machen und auf deren Durchführung zu dringen.

Die kirchenmusikalischen Gesetze der Kirche und somit auch diejenigen unserer Agende sind enthalten 1. im *Missale*; 2. im *Caeremoniale episcoporum* (Cäremoni-Ordnung, Cäremoniell der Bischöfe), jenem liturgischen Buche, welches, unter päpstlicher Autorisation verfaßt, alle Pontificalverrichtungen der Bischöfe und der stellvertretenden Priester enthält und die oberste Instanz in allen liturgischen Fragen bildet; 3. oder sie stützen sich auf *Decrete von Päpsten, Konzilien oder der römischen Ritencongregation*, welche letztere eine im Jahre 1588 von Papst Sixtus V. eingesetzte Kommission von Karдинаlen ist; dieselbe hat für die einheitliche Beobachtung der liturgischen Vorschriften, für Lösung von Zweifeln und für authentische Erklärung zu sorgen.

Haben diese kirchenmusikalischen Vorschriften wirklich bindende Kraft, sind wir zur Beobachtung der aufgestellten Rubriken verpflichtet? Die bejahende Antwort ergibt sich schon aus dem Umstande, daß diese Vorschriften oder Gesetze von der gleichen Autorität ausgehen, wie alle andern Kirchengesetze. Es wird zwar Niemand behaupten wollen, daß die Reform des Kirchengesanges das Wichtigste sei, was wir heutzutage im Dienste der Kirche zu thun und anzustrengen haben, und es steht außer Zweifel, daß es noch bedeutungsvollere, eingreifendere Dekrete gibt, als die des Kirchengesanges. Nichtsdestoweniger ist aber Thatsache: Die Kirchenmusik nimmt im katholischen Kultusleben eine ganz hervorragende Stellung ein und die bezüglichlichen Gesetze dürfen darum nicht derartig unterschätzt werden, daß man auf sie als minderwerthig wenig oder kein Gewicht legt, daß man sagt, man habe dormalen Wichtigeres zu thun u. dgl. Und gesetzt auch, was jedoch nicht der Fall ist, die kirchenmusikalischen Rubriken wären nur unter-

geordneter Natur, so müßten sie doch nach Möglichkeit beobachtet werden, eben deshalb, weil sie Gesetz sind. Oder will man, entgegen dem bereits angeführten Grunde, denselben den bindenden, verpflichtenden, gesetzlichen Charakter absprechen? Um allfälligen Anschauungen dieser Art zu begegnen, wollen wir noch näher auf die Sache eintreten.

Die dem Missale vorgedruckte Bulle des Papstes Pius V. vom 14. Juli 1570 enthält die strikte Vorschrift: „Wir befehlen Allen strenge schreiben in Kraft des Gehorsams vor, daß . . . sie die Messe nach dem Ritus und der Norm, wie sie von Uns jetzt durch dieses Missale gegeben wird, singen und lesen.“ Das dem Missale ebenfalls beiliegende Dekret des Papstes Urban VIII. vom 2. September 1634 schreibt vor, „daß die Vorschriften des römischen Meßbuches in allem und jedem Punkte beobachtet werden sollen, ohne daß irgend ein Vorwand oder eine Gewohnheit, welche ein Mißbrauch ist, dagegen wirksam sei.“ (Vgl. hierzu auch die Abhandlung über das Hochamt, A, 3.) Diese zwei päpstlichen Verordnungen lassen an scharfer Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und stellen die bindende Kraft der Meßbuch-Vorschriften außer Zweifel.

Die Bestimmungen des *Caeremoniale episcoporum* sind ebenfalls strenge verpflichtend. Die Autorität desselben geht hervor aus den Einführungsbullen des Papstes Klemens VIII. (1600), Innocenz X. (1651), Benedikt XIV. (1727) und Leo XIII. (1886. *) In der Bulle von Klemens VIII. heißt es u. A.: „Wir approbieren für immer aus eigenem Beweggrunde mit bestem Wissen und aus der Fülle der apostolischen Gewalt dieses *Caeremoniale episcoporum* und hoffen und befehlen, daß dasselbe in der ganzen Kirche von allen und jeglichen Personen, für welche es gehört oder in Zukunft gehört wird, für immer beobachtet werde.“ Ebenso äußern sich die andern Bullen. Im *Caer. episc.* von 1886 heißt es: „Das *Caeremoniale* ist ein liturgisches Buch im vorzüglichsten Sinne und die in demselben vorgeschriebenen Rubriken verbinden überall.“ Das *Caeremoniale* muß nicht nur als ein Rubriken-Buch für die Funktionen des Bischofes betrachtet werden, sondern auch für diejenigen, welche andere celebrirende Priester, sei es in Gegenwart oder Abwesenheit des Bischofes, vornehmen. Die Ritencongregation erklärte mit Rücksicht auf diese allgemeine Bedeutung des *Caeremoniale*: „In allen Kirchen, besonders aber in den Kathedralen sind für Ausführung der hl. Funktionen die vom *Caeremoniale episcoporum* vorgeschriebenen *Caeremonien* und Riten in durchaus allen Handlungen auszuüben und zu beobachten.“ Das *Caeremoniale* dient also dem rubrizistischen Theile des Missale und Breviers als Ergänzung.

Daß die Dekrete von Päpsten und Konzilien Rechtskraft haben, wird Niemand bestreiten wollen.

Für die bindende Kraft der Dekrete u. der Riten-

congregation möge folgendes zum Beweise dienen. In seiner Bulle «*Immensa aeterna Dei*» sagt Sixtus V.: „Man hat in Erfahrung gebracht, daß überall sehr Vieles überhand nimmt, sei es aus Unkenntniß der Rubriken und Dekrete oder aus allzugroßer Freiheit, dieselben nach Gutdünken zu interpretieren, was den gesetzlichen und bewährten Riten geradewegs widerspricht. Daher kommen häufige Klagen an die Congregation der hl. Riten, daß sie solchen Uebeln gegenüber die geeigneten Mittel anwende, da dieselbe ja vor allem darauf bedacht sein soll: daß die alten hl. Riten allerorts in allen Kirchen in und außer der Stadt (Rom), in den Messen, in den göttlichen Offizien, bei der Verwaltung der hl. Sakramente, und im Uebrigen, was zum Rulte gehört, von allen Personen beobachtet werden.“ — Der Sekretär der Ritencongregation legte den Vätern folgende Frage zur Entscheidung vor: „Wie müssen sich die Ceremonienmeister und Andere benehmen, die sehen, daß die Funktionen in der Kirche nicht den Rubriken gemäß vollzogen und daß die Dekrete und Resolutionen der Congregation der hl. Riten nicht beobachtet werden?“ Unterm 22. September 1822 erfolgte die Antwort: „Man muß an den Ordinarius sich wenden, der strenge gehalten ist, für geeignete Mittel zu sorgen, daß die Rubriken und Dekrete der Ritencongregation beobachtet werden; im Falle ein Zweifel entsteht, habe man sich an eben diese Congregation um eine Entscheidung zu wenden.“ Am nämlichen Tage hat Papst Pius VII., nachdem der Sekretär der Ritencongregation ihm das Dekret unterbreitet hatte, „Alles gnädig approbiert und überdies befohlen, daß das Dekret geltend gemacht werde und in öffentliche Rechtskraft trete, indem er den Ordinarius strenge vorschreibt, daß sie die Beobachtung desselben auf jede Weise erstreben.“ Die Dekrete, welche die Ritencongregation ausgibt und die Antworten, welche sie auf eingegangene Zweifel formell gibt, haben sogar dieselbe Autorität, als ob sie vom hl. Vater selbst ausgegangen wären, wie die Congregation unterm 23. Mai 1846 entschieden hat.

Diese wenigen Belege beweisen zur Genüge, daß die kirchenmusikalischen Bestimmungen für uns verpflichtende Gesetze sind, daß also die Beobachtung derselben und folgerichtig auch die Durchführung der bischöflichen Agende eine Gewissenssache ist. Auch dasjenige, was der Hochwürdigste Bischof, gestützt auf kirchliche Vorschrift, in großer Rücksicht nur als Wunsch geäußert hat (vgl. S 26), wird für Alle, welche guten Willens sind, die Bedeutung eines eigentlichen Befehles haben. Mit Recht muß man sich wundern, daß die kirchenmusikalischen Vorschriften oft sogar von Solchen ignoriert werden, die es sonst für sich und Andere mit den übrigen kirchlichen Satzungen sehr genau nehmen. Sofern der Kirchengesang mit den liturgischen Vorschriften im Widerspruch steht, so ist es nicht wahrer ächter Kirchengesang, er ist wohl Gesang in der Kirche, aber er ist nicht Gesang der Kirche und darum auch nicht kirchlich.

Wenn man über die Rechtskraft der kirchenmusikalischen Gesetze und von der Verpflichtung gegenüber denselben spricht, wie dies jetzt in Kürze geschehen ist, so ist nahe gelegt, auch

*) Der neuesten Ausgabe des *Caerem. episc.* vom Jahre 1888 ist keine päpstliche Bulle beigegeben, sondern ein Dekret der Ritencongregation, das sich auf ein päpstliches Schreiben gründet.

etwas über den allgemeinen Cäcilienverein zu sagen. Das Bestreben desselben geht bekanntlich dahin, daß in allen Gotteshäusern eine dem Sinne, Geiste und Willen der Kirche entsprechende Kirchenmusik gepflegt werde. Dieser oberste Grundsatz der Reformthätigkeit macht ihn zu einem eminent kirchlichen Verein, verdiente und erwarb ihm die Approbation des hl. Stuhles und die wärmsten Empfehlungen seitens einer großen Zahl Bischöfe; und dieser Grundsatz ist es, welcher ihm in den Augen aller kirchlich gesinnten Gläubigen als jeglicher Förderung und Unterstützung würdig und die Stellungnahme gegen ihn als unstatthaft erscheinen läßt.

Bei der 9. Generalversammlung des allgemeinen Cäcilienvereins zu Münster im Jahre 1882 hat der Festprediger H. Grüber, apostolischer Präfeld, namentlich diese Seite der cäcilianischen Reformbestrebungen ins helle Licht gestellt und dem Cäcilienverein folgendes begeisterte Lob gesprochen: Welches ist der hohe Ehrenvorzug des Cäcilienvereins? Ist's etwa seine so zweckmäßige Organisation und vortreffliche Direktion? Nein; diese hat er gemein mit gar manchen ähnlichen Vereinen. Ist's sein großer Reichthum an geistvollen Componisten und ausgezeichneten Meistern der Musik? Sind's etwa die herrlichen Gesangsproduktionen, die von seinen zahlreichen Kirchenchören weit über Deutschlands und Europas Grenzen hinaus mit so staunenswerther Meisterschaft aufgeführt werden? Nein; ähnlicher Vorzüge können auch noch andere Kunstvereine sich rühmen, die aber darum noch keineswegs empfehlenswerth erscheinen. Ist's etwa seine thatsächliche Mitwirkung gerade an heiliger Stätte, bei den heiligsten Handlungen? Gewiß ist das ein schöner Vorzug, aber doch noch nicht der schönste; und ich kenne noch andere Genossenschaften, die ebenfalls an heiliger Stätte und bei heiligen Handlungen die Tonkunst in hoher Vollendung erglänzen lassen und die ich dennoch von einer christlichen Kanzel herab als Vorbilder zur Nachahmung und zur Unterstützung zu empfehlen nicht wagen würde. Nein! der Cäcilienverein zeichnet sich durch einen andern weit edlern und innerlich werthvollern Vorzug aus, einen Vorzug, der ihn so recht geeignet und besonders würdig macht, durch seinen Gesang gerade zur Verherrlichung des großen geheimnißvollen Opfers von Golgatha, wie es auf dem mystischen Kalvaria unserer Altäre tagtäglich in unserer Mitte erneuert wird, mitzuwirken. Wir wissen es: das innerste Wesen dieses erhabenen welterlösenden Opfers gipfelt in dem Worte des Weltapostels: *«Semetipsum exinanivit . . . factus obediens»* (Phil. 2, 7. 8.) „Er entäußerte sich selbst, indem er gehorsam wurde und gehorsam bis zum Tode.“ Gleich wie nun das Opfer des Welterlösers in dem demüthigsten Gehorsam, in der rückhaltlosen Hingabe Seiner Selbst, d. i. seines eigenen Willens, bestand und noch besteht: also besteht auch der höchste Ruhm, der edelste Ehrenvorzug des Cäcilienvereins und seine höchste Würdigkeit, dieses Opfer durch seine Kunstproduktionen zu verherrlichen und selbst mitzufeiern, — es besteht in seinem demüthigen Gehorsam, in dem rückhaltlosen Opfer des Eigenwillens. Weil der Cäcilienverein als sein Grundsatz den unbedingten Gehorsam gegen alle litur-

gischen Vorschriften der heiligen Kirche auf seine Fahne geschrieben hat, und der Verein auch thatsächlich diese Fahne des vollkommenen Gehorsams hochhält und immer und überall treu derselben folgt — darum verdient er in hohem Grade die regste Theilnahme und wirksamste Unterstützung aller gläubigen Kinder der Kirche. Denn ist der demüthige Gehorsam gegen die göttliche Autorität der Kirche schon der allgemeine Prüfstein aller Bestrebungen und Unternehmungen und zugleich der Maßstab ihres höhern Segens und innern Werthes, so gilt das doch vorzugsweise auf dem Gebiete der heiligen Liturgie, dieses innersten Lebensprinzips der Kirche und folglich auch auf dem Gebiete des Kirchengesanges als eines so hochbedeutsamen Theiles der heiligen Liturgie, so zwar, daß eine vom Geiste Gottes ganz besonders erleuchtete Seele, die seraphische Jungfrau von Spanien, die hl. Theresia von Jesus, nicht anstand, zu erklären: sie sei bereit, selbst für die unbedeutendste Ceremonie der Kirche ihr Blut und Leben zu opfern, — einen so hohen Werth legte diese hocherleuchtete Heilige auf den liturgischen Gehorsam!

Kirchen-Chronik.

Basel. (Corresp. v. 22) Marienburg zu Wilk on. Nicht ohne Besorgniß vernahm man vor einigen Jahren die Nachricht, daß Ehrw. Frau Gertrud Leupi zu Dakota das Schloß auf Wilon, bei Reiden, welches vormals ihrer Familie gehört hatte, anzukaufen und in ein Erziehungs-Institut von Töchtern umzubauen gedenke. Man begrüßte zwar den Gedanken, hielt aber die Verwirklichung desselben wegen Schwierigkeit des Terrains und der besondern Unkosten fast für unmöglich. Und doch ist bereits schon Vieles erreicht! Die gewaltige Ruine ist umgebaut, die Schloßwohnung der ehemaligen Ritter und Beamten ist neu eingerichtet, die antike Kapelle stilgerecht renovirt, ein Direktorhaus angefügt und Garten und Umgebände reichlich bepflanzt. Zur bessern Bewirthschaftung konnte noch ein kleines Landgut erworben werden. Die Lage ist sehr sonnig und gesund, die Aussicht streitet mit einer Frohbürg auf Hauenstein. Man verbaukt die Umwandlung der verlassenen Mauern in ein Haus der Erziehung und des Unterrichtes und empfiehlt die Begründerin der Anstalt zum baldigen Ausbau und segensreicher Wirksamkeit. — Am 12. abhin wurde der erste Schulkurs bei Anwesenheit des Pfarrers Reinhardt von Zofingen und des Hochw. Bez.-Inspectors Rogger geprüft und unter Anerkennung schöner Resultate geschlossen. Was Balbegg im Seethal, das ist Marienburg nun dem Wiggerthal. Wdgen beide Anstalten in guten Kräften anstreben, was wir an den ausgezeichneten Lehrhäusern Menzingen und Ingebobohl seit Jahren in großartiger Weise besitzen und bewundern. Die katholische Schweiz besitzt an den genannten beiden Töchter-Anstalten wahre Perlen, die für gebiegene praktische Erziehung und Lehrer-Bildung die solidesten Garantien darbieten. Mit Verehrung gedenken wir der hl. Ottilia, die

ihre Töchter im Kreise von zwölf Häusern um den Berg von Allerheiligen leitete. Welche Anerkennung gebührt nicht einer *Salisia* und *Pankratia*, welche durch ihre Tausende von Töchtern die Jugend lehren, Kranke pflegen, Arme versorgen, selbst Heiden bekehren?!

— Sonntag den 21. d. M. hat in *Abdligenschwil* die Installation des neugewählten Pfarrers, Hochw. Herrn *Job. Amberg*, unter zahlreicher Betheiligung des Volkes, der Gemeindebehörden, sowie der geistlichen Amtsbrüder stattgefunden.

Zug. Der zehnte Jahresbericht über das Töchter-Institut *Hl. Kreuz* bei Cham, Kt. Zug, gibt uns ein getreues Bild von der regen und segensreichen Thätigkeit dieses Institutes. Dasselbe war im verfloffenen Schuljahr von 117 Töchtern aus den verschiedenen Schweizerkantonen und dem Großherzogthum Baden besucht. Sie wurden unterrichtet von c. 18 Lehrerinnen, „die sich alle Mühe gegeben haben, den Zöglingen durch Wort und Beispiel sowohl in wissenschaftlicher als hauswirthschaftlicher, in theoretischer und praktischer Beziehung die möglichst beste Ausbildung zu geben.“ Die Erziehungsanstalt ist auf zwei Curse mit je zwei Abtheilungen und jeder Kurs auf ein Jahr berechnet. Im ersten Course werden die gewöhnlichen Unterrichtsfächer gelehrt. Der zweite oder *Haushaltungscurs* kann auch allein mit Uebergehung des ersten Courses besucht werden. Die Töchter werden darin in Allem unterrichtet, was ihnen einmal zur Führung einer Haushaltung zu wissen nothwendig ist. Eintritt für nächstes Schuljahr: 19. und 20. Oktober. Kostgeld für beide Course per Schuljahr Fr. 400.

Obwalden. Der Jahresbericht über die kantonale Lehranstalt zu *Sarnen* präsentiert sich dieses Jahr in sehr schöner Ausstattung. Die Lehranstalt zerfällt in drei Abtheilungen: die *Realschule*, das *Gymnasium* und das *Lyceum*. Am 15. Oktober des verfloffenen Jahres fand die feierliche Eröffnung des neuen Gymnasiums statt, verbunden mit der Einweihung der Gymnasialkirche. Es wirkten im abgelaufenen Schuljahre an der Lehranstalt 17 Professoren, 14 dem *Benediktiner-Stifte Muri-Gries*, 3 dem weltlichen Stande angehörend. Als Professor der Philosophie wurde Hochw. P. Bernhard Dr. *Vierheimer* berufen. Die Gesamtzahl der Schüler belief sich auf 214; davon besuchten 53 die Realschule und 161 das Gymnasium. 151 Zöglinge hatten Kost und Wohnung im Pensionate, 63 waren extern. 186 gehörten den verschiedenen Schweizerkantonen und 28 dem Auslande an. Mit Beginn des nächsten Schuljahres wird auch eine 8. Gymnasialklasse oder II. philosophischer Course eröffnet. Das nächste Schuljahr beginnt am 6. Oktober. Die ins Pensionat eintretenden Zöglinge müssen am 4. Oktober, die übrigen am 5. Oktober eintreten. Für die Kost im Pensionat werden wöchentlich 8 Fr. berechnet. Nebstdem bezahlt jeder Zögling 50 Fr. für Wäsche, Heizung, Licht, Bett und Bedienung. Dem Jahresbericht ist eine wissenschaftliche Arbeit beigegeben: „*Germanische Sprachelemente im Spanischen.*“ Untersucht von Professor P. Leo *Fischer*, O. S. B.

Schwyz. Das residirende Domkapitel *Chur* hat an

Stelle des verstorbenen Hochw. Hrn. *Canonikus Reichlin* den Hochw. Hrn. *Kammerer* und *Pfarrer W. Kengelbacher* in *Jungenbühl* zum Domherrn ernannt.

Hochw. Hr. *Martin Bamert*, Neupriester, von *Tuggen*, wurde in *Zienthal*, Kt. Uri, auf Vorschlag der geistlichen Obern und des Kirchenrathes von der Gemeinde einstimmig zum Pfarrer gewählt.

Italien. Sonntag, den 7. d. M., haben in *Rom* die Liberalen wiederum eine Heldenthat verübt, würdig des Ueberfalles der französischen Arbeiter-Pilger im Pantheon im Oktober vorigen Jahres. Katholische Vereine wollten zum *Monte Pincio* ziehen, um die dort befindliche Büste des *Columbus* zu bekranzen. Der Pöbel umringte den Zug, schlug am Ziele der Wanderung auf die Katholiken los, zerriß deren Fahne und schlug das Bild des *Columbus* um. Die Polizei und Gendarmerie hatte Mühe, Schlimmeres zu verhüten, und Militär mußte gegen den Pöbel aufgeboten werden. Die meisten liberalen Blätter sehen in diesem Scandal eine „nationale“ That, ob schon zu einer solchen gar keine Veranlassung vorlag; denn von einer Aufreizung durch die Katholiken, wie behauptet wird, kann keine Rede sein. Die Staatsreligion in *Italien* ist die katholische, und da werden dann doch wohl katholische Vereine mit katholischen Emblemen durch *Rom* ziehen dürfen. So sollte man denken, aber der liberale Pöbel will das nicht, und er hat ja zu befehlen.

Eucharistische Versammlung

des Vereins der „Priester der Aebtung“ in der Diöcese *Basel-Lugano*.

Die Versammlung findet statt nach Schluß der Priesterexercitien im Priesterseminar in *Luzern*, Freitag den 9. September, Morgens 8 Uhr.

1. Betrachtung und Adoratio Sanctissimi.
2. Eucharistische Vorträge.
 - a. Das hl. Meßopfer mit Rücksicht auf Priester und Volk. Referent: Hochw. Herr Pfarrer *Gisler* in *Lunthosen*.
 - b. Die hl. Eucharistie und die katholische Jugend. Referent: Hochw. Herr *Kammerer* und *Pfarrer Weber* in *Marbach*.
 - c. Reminiscenzen vom eucharistischen Congreß in *Autwerpen*. Referent: Hochw. Herr *Stadtpfarrer Wyß* in *Baden*.
3. Kurzer Bericht über den Bestand des Vereins der P. A. in der Diöcese *Basel-Lugano*.
4. Segensandacht.

Die Mitglieder des Vereins der P. A., sowie alle andern Priester unserer Diöcese und benachbarter Kantone sind freundlichst zum Besuche dieser Versammlung eingeladen.

Zuchwil, den 24. August 1892.

Der Diöcesandirektor:

G. Gifiger, Pfr. u. Def.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:
 Von Les Bois Fr. 50, Chevenez 16, Laupersdorf 25.20,
 Courtedour 15, Sursee 100, Menznau 20, Horw 66,
 Grindel 10.
2. Für Kirchenbau in Bern:
 Von Mammern Fr. 25, Ermatingen 50, Les Bois 50,
 „Anzeiger“ Sol. 10, Grindel 40.
3. Für Kirchenbau in Zürich:
 Von Mammern Fr. 25, Les Bois 50, B. K. 100.
 „Anzeiger“, Sol. 10.
 Gilt als Quittung.
 Solothurn, den 30. August 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Auf Maria Bildstein finden vom 12.—16. September
 Priesterexercitien statt.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1892

	Fr.	St.
Uebertrag laut Nr. 33:	16,748	16
Von Brienz (Kt. Bern) von Frau B.-B.	50	—
„ Baden, Ungenannt durch J. W.	20	—
„ Schwyz, Professoren und Studirenden des Collegiums Mariahilf	141	45
Vom Ortspiusverein in Solothurn	15	—

	Fr.	St.
Aus der Pfarrei Walterswil-Rothacker	11	—
„ „ „ Niederwil (St. Gallen)	27	70
„ „ „ Dagmersellen	100	—
„ „ „ Tägerig	61	—
„ „ „ Bruggen-Straubenzell (St. Gallen)	117	—
„ „ Stadt Zug, allgem. Sammlung Fr. 716		
„ „ „ „ löbl. Frauenkloster	50	
„ „ „ „ Filiale Oberwil	50	
„ „ „ „ Direktion und Professoren zu St. Michael	30	846
Aus der Pfarrei Silenen	85	—
„ „ „ Werthenstein	15	—
„ „ „ Wohlhusen	30	—
	18,267	31

b. Außerordentliche Beiträge pro 1892
 (früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 33:	11,588	50
Geschenk der sel. Margaritha Buser in Solothurn	40	—
Vermächtniß aus der St. Gallischen Pfarrei Niederwil	25	—
„ „ dem Kt. Aargau, von H. J. (Nutznießung vorbehalten)	10,000	—
Legat von Frau F. B. sel. in Dichtensteig	120	—
Zum Andenken an sel. Frau Dr. Vina Hegglin- Bossard in Zug	200	—
	21,973	50

Der Kassier ad interim:
J. Düret, Chorbherr.

Töchter-Pensionat und Lehrerinnen-Seminar

„Theresianum“

der barmherzigen Schwestern in Jegenbohl, ^(72°)

in prachtvoller, sehr gesunder Lage. Jährlicher Pensionspreis 400 Fr. (Schulgeld,
 Bett, Licht und Wäsche inbegriffen). Beginn des nächsten Schuljahres den 5. Oktober.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: ⁷³

**Fell, G., S. J., Die Unsterblichkeit der menschlichen Seele philo-
 sophisch beleuchtet. 55. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-
 Laach“.** gr. 8°. (IV u. 136 S.) Fr. 2. 30.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von
 Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
 mortis et sepulturae.
 benedictionis matrimonialis.
 sponsalium.

Vakante Professur.

An der Urnerischen Kantonschule in **Alt-
 dorf** ist eine Lehrstelle für **Gymnasialfächer**,
 eventuell auch französische Sprache in den oberen
 Klassen, mit Amtsantritt auf den 7. Oktober
 zu besetzen. Jahresgehalt Fr. 1400.

Mit der Professur kann die Pastoration
 der Strafanstalt mit einem Gehalte von Fr. 230
 und je nach Umständen noch eine andere Pfründe
 mit einem solchen von Fr. 350 verbunden
 werden. ^(68°)

Bewerber Schweizerischer Nationalität wol-
 len sich, unter Beilegung ihrer Zeugnisse, bis
 1. September beim Präsidenten des Erziehungs-
 rathes, Herrn **Nationalrath Dr. Schmid**
 in **Altdorf** wenden.

Altdorf, den 5. August 1892.

^{68°} **Erziehungsrath Uri.**

Aus einer Kirche,

die wegen Neubau sofort abgebrochen werden
 muß, werden sehr billig verkauft: ein Hoch-
 altar mit 6 Säulen, 2 Seitenaltäre mit je
 4 Säulen und geschnitzten Kapitälern und Or-
 namenten, ebenso eine Kanzel aus marmorir-
 tem Holze und eine Orgel mit 12 Registern.
 Alles im sogen. klassizistischen Style 1812 erbaut
 und gut erhalten. Anfragen und Offerten be-
 sorgt unter Chiffre **K. P.** bis 1. September
^{74°} **Die Expedition.**

Im Verlage von **Benziger & Co.** in Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden) ist nebst „Benzigers Marien-Kalender“ soeben erschienen der



Einsiedler Kalender für 1893

53. Jahrgang.

In vorzüglicher Ausstattung, 124 Quartseiten Text mit mannigfaltigem, interessantem Inhalte und mit 73 Original-Holzschnitten reich illust. Mit 2seitigem Taschen-Kalender und neuem Chromo-Titelbild: „Die heilige Familie, oder Jesus segnet die Arbeit“. Mit vollständigen Marktverzeichnissen für die verschiedenen Ländergebiete und zwar:

Ausgabe für die Schweiz mit Chromo-Titelbild 50 Cts.

Ausgabe für Deutschland mit Chromo-Titelbild 40 Pfg.

Ausgabe für Oesterreich mit Chromo-Titelbild und Stempelgebühr 30 Mkr.

Ercheint auch in französischer, italienischer und spanischer Sprache zum Preise von je 40 Pfg. = 50 Cts.

Inhalts-Verzeichnis des 1893er Einsiedler Kalenders:

Als Titel: Das hl. Sakrament der letzten Delung, ganzseitige Illustration. — Kalendarium, zweifarbig, mit 12 Monatsvignetten. — Zum Neujahr 1893, Gedicht mit Illustration. — Die zwei ersten Gebote Gottes, mit 2 ganzseitigen Bildern. — Dunkle Geschichten, eine Erzählung, 8 Illustrationen. — Das letzte Streichhölzchen, ganzseitige Illustration. — Etwas von Schnaps und anderem „Geistigen“, 3 Illustrationen. — Von Sankt Johannes, dem Zwölftboten, wie er ein gar fürnehmer Liebhaber Unserer Lieben Frauen ware, 2 Illustrationen. — Der Esel, der Sack und der Stock des hl. Winock, 5 Illustrationen. — Der Kalender des „evangelischen Bundes“, ein nobles Paar protestantischer Pastoren und die Draht-Wundermaschine in der Muttergottes-Kapelle zu Einsiedeln, 1 Illustration. — Ancilla Domini, ganzseitige Illustration. — Der Cardinal Manning, ein echter Mann der Neuzeit, 3 Illustrationen. — Die Lawine, oder die brennende Lampe in der Christnacht, ein Familienbild aus den Walliserbergen, 6 Illustrationen. — Philippus Aureolus Theophrastus Bombasti von Hohenheim, 2 Illustrationen. — Frisch von der Leber weg, eine Erzählung, 4 Illustrationen. — Die französische Revolution, 2 Illustrationen. — Mary Donalday, oder wie die Bremer ihren Dom ausbauten, 1 Illustration. — Die 100jährige Jubelfeier des Hauses Benziger & Co., 1 Illustration. — Des Hans Guckinsland Weltansichten und Jahresbericht, Rundschau mit 10 Illustrationen. — Anekdoten, Allerlei und Humoristisches mit zahlreichen Illustrationen. — Jahrmärkte für Nord- u. Süddeutschland, Oesterreich und die Schweiz, je nach den verschiedenen Kalenderausgaben. — Anzeigen über Verlagsartikel von Benziger & Co. zc.

Benzigers Taschen-Kalender

1893

mit zweifarbig gedrucktem Kalendarium und 18 Seiten Raum für Notizen.

Eleg. gebunden 20 Pfg. = 25 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kalender-Verkäufer.



In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jahresbericht der Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktiner-Stiftes Maria-Einsiedeln im Studienjahre 1891/92.

Mit einem Programme:

Die Erhaltung der Energie, das Grundprinzip der neuern Naturlehre

von P. Columban Brugger, Professor der Physik.

48 Quartseiten. In gedrucktem Umschlag broschiert M. 2. — = Fr. 2. 50.

Benziger & Co., Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden).